

Postfach 10 51 61 • 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67 • 40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 35 38 45
Telefax (0211) 35 02 64
Internet <http://www.vsw-ra-nw.de>
E-Mail info@vsw-ra-nw.de

Mitgliederrundschreiben 2008/2009

- R 1/2008 -

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung)

I.	Mitgliederbestand am 31. Oktober 2008	Seite	2
II.	Beitrag 2009	Seite	2
III.	Einkommensnachweise	Seite	3
IV.	Satzungsänderungen	Seite	3
V.	Anwartschaften und Renten	Seite	6
VI.	Haushaltsjahr 2007; Anlagevermögen	Seite	7
VII.	Aktuelles	Seite	8
VIII.	Dritte Wahlbekanntmachung	Seite	8
IX.	Überleitungsabkommen	Seite	10
X.	Praktische Hinweise	Seite	10

Unsere Konten (alle in Düsseldorf, außer Postbank)	Apotheker- und Ärztebank (BLZ 300 606 01) Nr. 0 002 531 917 Deutsche Bank AG (BLZ 300 700 10) Nr. 2 106 060 Dresdner Bank AG (BLZ 300 800 00) Nr. 212 315 000	Westdeutsche Landesbank (BLZ 300 500 00) Nr. 7 071 012 Postbank AG, Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 188 77-505 Landeszentralbank (BLZ 300 000 00) Nr. 30 001 612
--	---	--

I. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2008

1. Von den 32.267 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 10.880 Kolleginnen und 21.387 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2007 insgesamt 918 Mitglieder, davon 485 Kolleginnen und 433 Kollegen.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 307 Witwen-/Witwerrenten, 209 Waisenrenten, 1.184 Altersrenten und 181 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 43 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 37 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 51 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 10 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 68 Jahren.

II. Beitrag 2009

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2009 beläuft sich auf 1.074,60 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2009 in Höhe von 5.400,-- EUR/Monat und dem Beitragsatz von 19,9 %.
3. Ausnahmen :
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.400,-- EUR/Monat bzw. 64.800,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 19,9 % zu entrichten. Zur Form des Einkommennachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt III.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,95 %.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 107,46 EUR/Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2009 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10
107,46	214,92	322,38	429,84	537,30	644,76	752,22	859,68	967,14	1.074,60	1.182,06	1.289,52	1.396,98

4. Wer seinen Beitrag durch Lastschriftinzug entrichtet, hat für die Anpassung seines Beitrags zum Jahreswechsel nichts zu veranlassen. Mitglieder, die ihren Beitrag per Dauerauftrag überweisen und daran trotz der mit dem Lastschriftinzug für das Versorgungswerk verbundenen Kostenersparnis festhalten wollen, werden gebeten, die Umstellung auf die neue Beitragshöhe rechtzeitig vorzunehmen.
5. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2009 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2008 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.
6. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 13/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2009 insgesamt 16.763,76 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung nach § 32 Abs. 2.

III. Einkommensnachweise

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2009 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2007 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschußrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, daß ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, übersenden bitte bis spätestens 31.03.2009 eine Jahresentgeltbescheinigung des Arbeitgebers auf dem vom Versorgungswerk im I. Quartal 2009 zur Verfügung gestellten Beitragsnachweis 2008, wenn sie im Jahresdurchschnitt weniger als den im Jahre 2008 geltenden Regelpflichtbeitrag in Höhe von 1.054,70 EUR/Monat entrichtet haben. In diesem Fall würde gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2006 erforderlich sein zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2008.

Angestellte, deren Arbeitsentgelt im Jahr 2009 die monatliche Beitragsbemessungsgrenze von 5.400,- EUR nicht erreicht, werden gebeten, eine aktuelle Gehaltsbescheinigung vorzulegen.

IV. Satzungsänderungen

Ab Januar 2009 führt das Versorgungswerk schrittweise die Altersrente mit 67 ein.

Schon mit dem letzten Rundschreiben hatten wir Sie auf die Probleme im Zusammenhang mit der gestiegenen Lebenserwartung hingewiesen: Wer länger lebt als dies nach den bisherigen Sterbetafeln statistisch zu erwarten war, bezieht länger Rente; das hat zur Folge, dass das Versorgungswerk höhere Aufwendungen hat, die finanziert werden müssen. Das Finanzierungssystem des Versorgungswerks beruht im Wesentlichen auf der sog. Kapitaldeckung, also auf den gezahlten Beiträgen. Es muss also etwas geändert werden, wenn die Gesamthöhe der vom Versorgungswerk zu zahlenden Renten gegenüber den bisherigen statistischen Annahmen sowie den darauf beruhenden versicherungsmathematischen Berechnungen steigt und nicht mehr im Einklang steht mit den gezahlten Beiträgen.

Hierfür kamen drei Alternativen in Betracht:

- Die Beiträge werden erhöht.
- Die Renten und Anwartschaften werden gekürzt oder für lange Jahre nicht erhöht.
- Die Regelaltersgrenze wird erhöht, der regelmäßige Beginn der Altersrente also verschoben.

Eine Beitragserhöhung hat die Vertreterversammlung wegen der für viele Mitglieder ohnehin schon angespannten finanziellen Situation als nicht zumutbar angesehen.

Auch eine Rentenkürzung wurde nicht ernsthaft erwogen, weil dann die Vollversorgung nicht mehr gewährleistet gewesen wäre und die Mitglieder zusätzliche Vorsorge hätten betreiben müssen. Wenn die Renten und Anwartschaften über Jahre hinaus nicht erhöht würden und auf diese Weise die Mehrbelastung für das Versorgungswerk aufgefangen würde, so hätte das zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis für die Mitglieder geführt wie eine Rentenkürzung; das kam daher ebenfalls nicht in Betracht.

Damit blieb unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder die Möglichkeit, das regelmäßige Renteneintrittsalter zu verschieben und auf diese Weise wieder ein finanzielles Gleichgewicht zwischen den gezahlten Beiträgen und den zu zahlenden Renten zu erreichen. Die Vertreterversammlung hat deshalb auf der Basis umfangreicher versicherungsmathematischer Berechnungen und nach langen Diskussionen mit großer Mehrheit entschieden, die Regelaltersgrenze um zwei Jahre auf die Vollendung des 67. Lebensjahres anzuheben; wenn dann zwei Jahre länger Beitrag gezahlt wird, führt das natürlich zu einer Rentenerhöhung. Die Regelaltersgrenze wird nicht in einem einmaligen Schritt angehoben, sondern gleitend, denn der Anstieg der Lebenserwartung ist bei den älteren Mitgliedern nicht so ausgeprägt wie bei den jüngeren. Aus dem nachfolgenden Text des neuen § 17 Abs. 1 können Sie entnehmen, dass sich eine erste Verschiebung um einen Monat beim Geburtsjahrgang 1949 ergibt und ab dem Geburtsjahrgang 1976 die neue Regelaltersgrenze erreicht wird.

Das bedeutet nicht, dass Altersrente erst gezahlt werden kann, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist. Die Vertreterversammlung hat vielmehr beschlossen, dass weiterhin auch schon vorher Altersrente bezogen werden kann, nämlich ab Vollendung des 60. Lebensjahres, dies natürlich mit Abschlägen. Genauso wenig muss Altersrente bezogen werden, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist; vielmehr kann man ab 2009 den Altersrentenbeginn sogar bis zum 70. Geburtstag hinausschieben und damit seine Monatsrente erheblich erhöhen. Es gibt also künftig eine Zeitspanne von 10 Jahren für den vom Mitglied selbst zu bestimmenden Beginn der Altersrente. Jedes Mitglied kann damit im größtmöglichen Umfang seine individuelle Lebensplanung verwirklichen.

Die Abschläge für den Fall der vorgezogenen Rente finden Sie im neuen § 17 Abs. 2 und die Zuschläge für die hinausgeschobene Rente in § 17 Abs. 3. Diese Regelung gilt für Rentenfälle ab Januar 2009: Bei vorgezogener Altersrente kommt es für die Höhe des Abschlags auf den Beginn dieser Rente an. Bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn sind die Zuschläge maßgeblich, die beim Erreichen der Regelaltersgrenze maßgeblich waren.

Konsequent hat die Vertreterversammlung auch eine andere Altersgrenze gleichermaßen geändert. Bisher war ab Vollendung des 55. Lebensjahres die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung gemäß § 32 Abs. 2 begrenzt auf den zu diesem Zeitpunkt erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Für Mitglieder, die ab Januar 2009 das 55. Lebensjahr vollenden, ist diese Grenze auf die Vollendung des 57. Lebensjahres angehoben worden. Jedes Mitglied hat also künftig zwei Jahre länger die Möglichkeit, seine Rentenansprüche durch freiwillige Beiträge zu verbessern. Insbesondere Mitglieder, die eine vorgezogene Rente planen, können damit zwei Jahre länger durch Zusatzzahlungen die mit dem früheren Rentenbeginn verbundenen Abschläge ganz oder teilweise ausgleichen.

Wir gehen davon aus, dass mit diesen nachfolgend wiedergegebenen Satzungsänderungen eine ausgewogene und für die Mitglieder annehmbare Lösung zur Regelung der Folgen der gestiegenen Lebenserwartung gefunden worden ist. Die Neufassung der Satzung finden Sie zunächst ab Januar 2009 auf unserer Homepage. Es ist beabsichtigt, im Frühjahr allen Mitgliedern einen Neudruck der Satzung zukommen zu lassen.

19. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks vom 11.03.2008 JMBL. NRW Nr. 8 vom 15.04.2008

Die fünfte Vertreterversammlung hat in ihrer 11. Sitzung am 29.01.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

"(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das in der nachfolgenden Übersicht ausgewiesene Lebensalter (Regelaltersgrenze) vollendet hat:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
vor 1949	65 Jahre
1949	65 Jahre, 1 Monat
1950	65 Jahre, 1 Monat
1951	65 Jahre, 2 Monate
1952	65 Jahre, 2 Monate
1953	65 Jahre, 3 Monate
1954	65 Jahre, 3 Monate
1955	65 Jahre, 4 Monate
1956	65 Jahre, 4 Monate
1957	65 Jahre, 5 Monate
1958	65 Jahre, 6 Monate
1959	65 Jahre, 7 Monate
1960	65 Jahre, 8 Monate
1961	65 Jahre, 9 Monate
1962	65 Jahre, 10 Monate
1963	65 Jahre, 11 Monate
1964	66 Jahre

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1965	66 Jahre, 1 Monat
1966	66 Jahre, 2 Monate
1967	66 Jahre, 3 Monate
1968	66 Jahre, 4 Monate
1969	66 Jahre, 5 Monate
1970	66 Jahre, 6 Monate
1971	66 Jahre, 7 Monate
1972	66 Jahre, 8 Monate
1973	66 Jahre, 9 Monate
1974	66 Jahre, 10 Monate
1975	66 Jahre, 11 Monate
ab 1976	67 Jahre

§ 17 Abs. 2 und 3 werden geändert wie folgt:

"(2) Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Vollendung der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt. Für jeden Kalendermonat, um den die Rente früher in Anspruch genommen wird, mindert sie sich bei einem Rentenbeginn ab dem 01.01.2009 um einen Abschlag gemäß nachfolgender Tabelle:

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,4 %	22	9,1 %
2	0,9 %	23	9,5 %
3	1,3 %	24	9,9 %
4	1,7 %	25	10,3 %
5	2,1 %	26	10,6 %
6	2,6 %	27	11,0 %
7	3,0 %	28	11,4 %
8	3,4 %	29	11,8 %
9	3,9 %	30	12,1 %
10	4,3 %	31	12,5 %
11	4,7 %	32	12,9 %
12	5,1 %	33	13,2 %
13	5,5 %	34	13,6 %
14	5,9 %	35	14,0 %
15	6,3 %	36	14,4 %
16	6,7 %	37	14,7 %
17	7,1 %	38	15,1 %
18	7,5 %	39	15,4 %
19	7,9 %	40	15,8 %
20	8,3 %	41	16,1 %
21	8,7 %	42	16,5 %

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
43	16,8 %	64	23,7 %
44	17,2 %	65	24,0 %
45	17,5 %	66	24,3 %
46	17,9 %	67	24,6 %
47	18,2 %	68	24,9 %
48	18,6 %	69	25,2 %
49	18,9 %	70	25,5 %
50	19,3 %	71	25,8 %
51	19,6 %	72	26,1 %
52	19,9 %	73	26,4 %
53	20,2 %	74	26,7 %
54	20,6 %	75	27,0 %
55	20,9 %	76	27,3 %
56	21,2 %	77	27,6 %
57	21,6 %	78	27,8 %
58	21,9 %	79	28,1 %
59	22,2 %	80	28,4 %
60	22,5 %	81	28,7 %
61	22,8 %	82	29,0 %
62	23,1 %	83	29,3 %
63	23,4 %	84	29,6 %

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Für jeden Kalendermonat, um den die Rente später in Anspruch genommen wird, steigt sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze ab dem 01.01.2009 um einen Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle:

Zeitspanne in Monaten	Erhöhung in %	Zeitspanne in Monaten	Erhöhung in %
1	0,6 %	16	9,2 %
2	1,1 %	17	9,8 %
3	1,7 %	18	10,4 %
4	2,3 %	19	10,9 %
5	2,9 %	20	11,5 %
6	3,4 %	21	12,1 %
7	4,0 %	22	12,7 %
8	4,6 %	23	13,2 %
9	5,2 %	24	13,8 %
10	5,7 %	25	14,4 %
11	6,3 %	26	15,0 %
12	6,9 %	27	15,5 %
13	7,5 %	28	16,1 %
14	8,1 %	29	16,7 %
15	8,6 %	30	17,3 %

Zeitspanne in Monaten	Erhöhung in %	Zeitspanne in Monaten	Erhöhung in %
31	17,9 %	46	26,8 %
32	18,4 %	47	27,4 %
33	19,0 %	48	28,0 %
34	19,6 %	49	28,6 %
35	20,2 %	50	29,2 %
36	20,8 %	51	29,8 %
37	21,4 %	52	30,5 %
38	22,0 %	53	31,1 %
39	22,6 %	54	31,7 %
40	23,2 %	55	32,3 %
41	23,8 %	56	32,9 %
42	24,4 %	57	33,5 %
43	25,0 %	58	34,1 %
44	25,6 %	59	34,8 %
45	26,2 %	60	35,4 %

Das Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge, die rentensteigernd wirken, zu leisten."

§ 18 Abs. 8, Satz 1 wird geändert wie folgt:

"Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Erreichen der Regelaltersgrenze als Altersrente in gleicher Höhe fort; für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen."

§ 32 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

"Für zusätzliche Beiträge, die für die Zeit nach Vollendung des 57. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, daß das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 30 Abs. 1) den persönlichen Beitragsquotienten (§ 19 Abs. 4) für Beitragszahlungen bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres nicht übersteigt."

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 01. Januar 2009 in Kraft.

V. Anwartschaften und Renten

1. Die Vertreterversammlung hat am 17.06.2008 für die Rentenanwartschaften eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2009 um 2,091 % auf 83,00 EUR beschlossen. Gleichzeitig werden alle laufenden Renten um 2,091 % erhöht.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2009 unter Berücksichtigung des neuen Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Beitrittsbeginn Lebensjahre (Eintrittsalter)	Altersrente ab Alter 67	Berufsunfähigkeitsrente vor Alter 55	Witwenrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
			4	5	6	7	8	9
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.150,00	3.154,00	2.490,00	1.892,40	830,00	630,80	1.245,00	946,20
26	4.067,00	3.071,00	2.440,20	1.842,60	813,40	614,20	1.220,10	921,30
27	3.984,00	2.988,00	2.390,40	1.792,80	796,80	597,60	1.195,20	896,40
28	3.901,00	2.905,00	2.340,60	1.743,00	780,20	581,00	1.170,30	871,50
29	3.818,00	2.822,00	2.290,80	1.693,20	763,60	564,40	1.145,40	846,60
30	3.735,00	2.739,00	2.241,00	1.643,40	747,00	547,80	1.120,50	821,70
31	3.652,00	2.656,00	2.191,20	1.593,60	730,40	531,20	1.095,60	796,80
32	3.569,00	2.573,00	2.141,40	1.543,80	713,80	514,60	1.070,70	771,90
33	3.486,00	2.490,00	2.091,60	1.494,00	697,20	498,00	1.045,80	747,00

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 83,00 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 3.901,00 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.905,00 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. Für die Halbwaisenrente gilt ein Satz von 20 % und für die Vollwaisenrente ein Satz von 30 %.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 83,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.320,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.337,28 EUR.

4. Für den Fall, daß der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

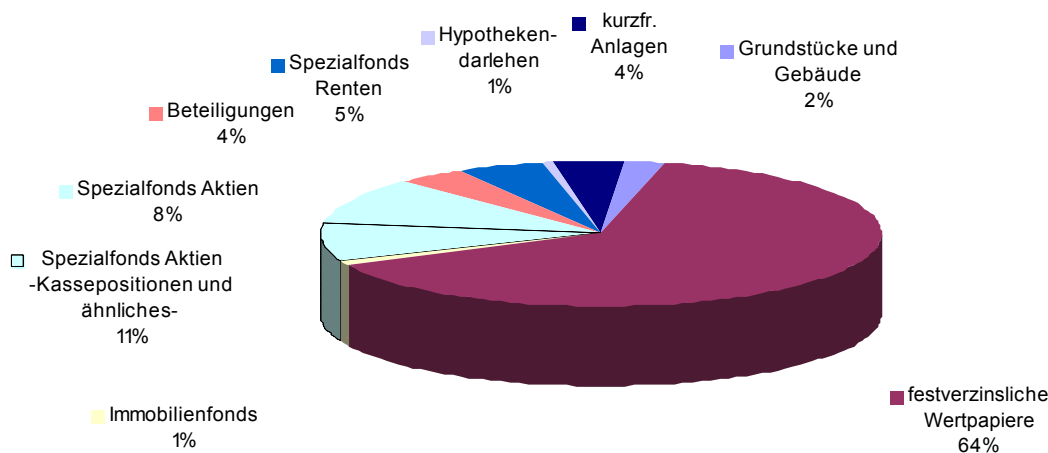
Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 83,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.150,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.013,20 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.712,41 EUR.

VI. Haushaltsjahr 2007; Anlagevermögen

1. Die Vertreterversammlung hat am 17.06.2008 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluß 2007 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer. Im Jahre 2007 lag der Anlageschwerpunkt erneut bei festverzinslichen Wertpapieren. Deren Anteil in Eigenanlage betrug 62,8 %. Zum 31.12.2007 betrug die auf Buchwertbasis durchgerechnete Aktienquote 16,0 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag bei 5,24 %.
2. In 2007 betragen die laufenden Verwaltungskosten 1,81 % der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2008 den Umfang von 3.451,1 Mio. EUR erreicht.

Anlagevermögen zum 31.10.08



VII. Aktuelles

1. Arbeitgeber sind ab Januar 2009 gemäß § 28 a Abs. 10 und 11 SGB IV verpflichtet, für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, Meldungen an eine Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht auch in dem Fall, dass der Arbeitgeber die Beitragsteile dem Mitglied auszahlt zur Weiterleitung an das Versorgungswerk.

Um einen reibungslosen Ablauf der Datenübermittlung zu gewährleisten, bedarf es einer besonderen Meldenummer. Diese Meldenummer wurde Ihnen bereits in den vorangegangenen Wochen schriftlich mitgeteilt. Wir bitten Sie noch einmal, falls noch nicht geschehen, um die Weitergabe dieser Meldenummer an Ihren Arbeitgeber.

2. Mit Urteil vom 31.01.2008 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen Kindererziehungszeiten als rentensteigernde bzw. rentenbegründende Beitragszeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannt werden müssen, wenn das jeweilige Versorgungswerk keine gleichwertige Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten vornimmt. Dieses ist den Versorgungswerken deshalb nicht möglich, weil sie - anders als die gesetzliche Rentenversicherung - keine staatlichen Zuwendungen zur Finanzierung einer anwartschaftssteigernden Kindererziehungszeit erhalten. Unsere Mitglieder können daher die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch für vergangene Zeiträume bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen. Eine Besprechung des Urteils finden Sie auf unserer Homepage (www.vsw-ra-nw.de) unter der Rubrik "Aktuelles". Des Weiteren weisen wir Sie auf unser Informationsschreiben zur Beitragsbefreiung während der Kinderbetreuung im Downloadbereich hin.

VIII. Dritte Wahlbekanntmachung

Auf der Grundlage der Zweiten Wahlbekanntmachung vom 26. Juni 2008 (JMBl. NW Nr. 15 vom 01. August 2008, S. 174 ff) hatten die wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen Gelegenheit, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Sechsten Vertreterversammlung des Versorgungswerks zu wählen durch Briefwahl in der Zeit vom 4. September bis 24. September 2008. Am 25. September 2008 hat der Wahlausschuß für jeden der drei Wahlbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln die Wahlergebnisse ermittelt, festgestellt und veröffentlicht sie hier nachfolgend.

Die Wahlergebnisse in den drei Wahlbezirken im tabellarischen Überblick:

Wahlbezirk		Düsseldorf	Hamm	Köln	Summe Sp. 1-3
		1	2	3	4
Wahlberechtigte am 24.09.2008		10.039	11.856	11.250	33.145
Stimmen	gültig	2.628	2.640	2.650	7.918
	ungültig	18	23	22	63
gültige Stimmen für	DAV Gemeinschaftsliste	1.504	1.151	1.382	4.037
	Liste junger Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte	800	733	879	2.412
	Unabhängige Liste	324	398	389	1.111
	Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV	--	358	--	358
Sitzverteilung	DAV Gemeinschaftsliste	6	5	6	17
	Liste junger Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte	3	3	3	9
	Unabhängige Liste	1	1	1	3
	Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV	--	1	--	1
Sitze insgesamt		10	10	10	30

Gewählt sind damit, vorbehaltlich einer Ablehnung (§ 16 Abs. 3 WO), die nachstehend benannten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, nämlich

im **WAHLBEZIRK DÜSSELDORF**

als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (DAV-Gemeinschaftsliste):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Lothar Lindenau, Düsseldorf
Herbert Schons, Duisburg
Dr. Susanne Offermann-Burckart, Düsseldorf
Hans Wilhelm Pannen, Düsseldorf
Dr. Isolde Bölling, Remscheid
Christian Segbers, Düsseldorf

aus Liste 2 (Liste junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Axel Thoenneßen, Düsseldorf
Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, Düsseldorf
Stephan Krey, Düsseldorf

aus Liste 3 (Unabhängige Liste):

Rechtsanwalt
Jürgen Westerath, Mönchengladbach

als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1 (DAV-Gemeinschaftsliste):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Hans-Georg Güthoff, Krefeld
Hildegard Gotzen-Schmitz, Erkelenz
Dr. Julius Reiter, Düsseldorf
Dietmar Gorißen, Kleve
Elke Thom-Eben, Düsseldorf
Klaus-L. Richard, Krefeld
Hermann Moseler, Duisburg
Florian Meßler, Mönchengladbach
Dr. Dietrich Fudickar, Wuppertal
Hans-Henning Klingen, Oberhausen
Michael Graf von Pfeil, Düsseldorf
Joachim Rustemeyer, Düsseldorf

aus Liste 2 (Liste junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Juliane Hilbricht, Solingen
Alexander Elsmann, Düsseldorf
Johannes Hakes, Krefeld
Urs Breitsprecher, Düsseldorf
Jan Dwornig, Mühlheim a.d. Ruhr
Sabine Kilper, Neuss

aus Liste 3 (Unabhängige Liste):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Dagmar Vogel, Oberhausen
Christof Reinecke, Duisburg

im **WAHLBEZIRK HAMM**

als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (DAV-Gemeinschaftsliste):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Wolfgang Ehrler, Herdecke
Marion Meichsner, Bochum
Bernd Dentzer, Wetter
Annette Frommhold-Merabet, Münster
Werner Kastner, Borken

aus Liste 2 (Liste junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Dr. Eckard Voßiek, Bielefeld
Petra von Vietinghoff, Essen
Beate Calow, Bad Salzuflen

aus Liste 3 (Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV):

Rechtsanwältin
Dr. Rita Coenen, Münster

aus Liste 4 (Unabhängige Liste):

Rechtsanwalt
Erich Eisel, Bochum

als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1 (DAV-Gemeinschaftsliste):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Brigitte Rüdell, Freudenberg
Stefan Peitscher, Münster
Bruno Metzler, Detmold
Thomas Schlingmann, Bielefeld
Horst Fromlowitz, Essen
Klaus Peter Hohenner, Blomberg
Dr. Heinrich Hormuth, Hamm
Eckart Crämer, Dortmund
Rüdiger Brüggemann, Warstein
Beate Sander, Hagen

aus Liste 2 (Liste junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Adam Pommersbach, Hagen
Christina Brammen, Bochum
Dr. Christoph Meyer-Rahe, Bielefeld
Sonja Rediger, Herten
Steffen Bundrück, Bochum
Dr. Sebastian Meyer, Bielefeld

aus Liste 3 (Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV):

Rechtsanwältin
Catrin Hirte-Piel, Bielefeld
Dr. Barbara Elsbernd, Münster

aus Liste 4 (Unabhängige Liste):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Barbara Möller, Dortmund
Albert Sommerfeld, Soest

im **WAHLBEZIRK KÖLN**

als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (DAV-Gemeinschaftsliste für den OLG-Bezirk Köln):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Albert Vossebürger, Köln
Dr. Friedwald Lübbert, Bonn
Karl-Peter Kessler, Düren
Dr. Christoph Hack, Köln
Volker Schmidt-Lafleur, Bonn
Rainer Handlos, Aachen

aus Liste 2 (Liste junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Köln):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Klaus Weskamp, Köln
Heidi Kneller, Köln
Michael Staffel, Königswinter

aus Liste 3 (Unabhängige Liste):

Rechtsanwalt
Reinhard Bauer, Köln

im **WAHLBEZIRK KÖLN**

als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1 (DAV-Gemeinschaftsliste für den OLG-Bezirk Köln):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Karen Heckner-Lessing, Köln
Susanne Kleinheyer-Wilke, Bonn
Arno Zurstraßen, Köln
Nicola Meer-van-Laak, Aachen
Alexandra Stolley, Köln
Markus Jentgens, Stolberg
Ariane Dohle, Köln
Susanne Witt, St. Augustin
Manfred Dickau, Aachen
Nina Hiddemann, Köln
Peter Blumenthal, Bonn
Nicole Fränken, Köln

aus Liste 2 (Liste junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Köln):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Carsten Laschet, Köln
Carmen Grebe, Köln
Bianca Peters, Aachen
Annette Führ, Bonn
Johannes Schneider, Bonn
Sven Boelke, Köln

aus Liste 3 (Unabhängige Liste):

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Horst Reichelt, Köln
Barbara Steinhoff, Köln

IX. Überleitungsabkommen

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern :

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

X. Praktische Hinweise

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.vsw-ra-nw.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der - ständig erweiterten - Rubrik "**ViFA** - das Versorgungswerk in Frage und Antwort".
2. Wenn Sie sich in unsere Mailingliste eintragen, werden Sie zudem über etwaige Neuigkeiten auf unserer Homepage stets auf dem Laufenden gehalten.

3. Unter der Adresse **info@vsw-ra-nw.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

4. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 / 35 02 64.
Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
5. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung (außer Freitag Nachmittag).